
TOP 53:

Elfte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

Drucksache: 437/18 und zu 437/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der innerstaatlichen Inkraftsetzung der vom Schiffssicherheitsausschuss (MSC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) angenommenen Änderungen der Anlage des STCW-Übereinkommens (Entschließung MSC.416(97)) und des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code Entschließung MSC.417(97)).

Die vorliegenden Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem Internationalen Code über Sicherheitsmaßnahmen für Schiffe, die in Polargewässern verkehren (Polar Code).

In MSC.416(97) wird eine neue Regel angefügt, in der Mindeststandards für Kapitäne, Schiffsoffiziere, Schiffssleute und sonstigem Personal auf Schiffen, die dem Polar Code unterliegen, im Hinblick auf Ausbildung und Befähigung festgelegt sind.

Dabei müssen Kapitäne, Erste Offiziere und Nautische Wachoffiziere Inhaber eines Zeugnisses sein und zwar über eine Grundausbildung in Bezug auf Schiffe, die in Polargewässern verkehren, wie dies im Polar Code vorgeschrieben ist. Jeder Bewerber um dieses Zeugnis muss eine zugelassene Grundausbildung abgeschlossen haben und die in der neuen Regel des STCW-Codes festgelegte Befähigungsnorm erfüllen. Es sollte grundsätzlich eine Seefahrtzeit in Polargewässern abgeleistet worden sein. Der Nachweis der vorgeschriebenen Befähigung

gung kann gegebenenfalls durch eine zugelassene Ausbildung am Simulator erbracht werden. Daneben werden entsprechende Mindestbefähigungsnormen in der Fortbildung festgelegt.

Außerdem werden noch verbindliche Mindestanforderungen für die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen, Schiffsoffizieren, Schiffsleuten und sonstigem Personal auf Fahrgastschiffen neu gefasst. Dies betrifft vor allem die Sicherheitsausbildung für Notfälle auf Fahrgastschiffen.

Alle Mitglieder des Personals, die auf einem in der Auslandsfahrt eingesetzten Fahrgastschiff Dienst tun, müssen angemessene Fähigkeiten erworben haben bevor ihnen Aufgaben an Bord zugewiesen werden.

Es müssen besondere Fähigkeiten und Kenntnisse zur Umsetzung von Notfallplänen, Anweisungen für den Notfall und Notfallverfahren auf dem Fahrgastschiff vorhanden sein. Vor allem muss das Personal in der Lage sein, sich mit Fahrgästen in einer Notfallsituation wirksam zu verständigen. Eine entsprechende Sicherheitsausbildung, wie z. B. ein besonderes Sprachtraining für das Personal oder eine Ausbildung in der Führung von Menschenmengen auf Fahrgastschiffen, ist vorgesehen.

Durch die Entschließung MSC.417(979) sollen die korrespondierenden Regelungen des Teiles A des STCW-Codes entsprechend angepasst werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.